

Merkblatt Wirtetätigkeit

1. Meldepflicht

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass der Gemeindekanzlei 5505 Brunegg mit dem Formular „Lokalgesuch und Meldung öffentlicher Einzelanlass“ zu melden.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss § 4 Gastgewerbegesetz sind einzuhalten:

Montag bis Freitag 05.00 bis 00.15 Uhr

Samstag 05.00 bis 02.00 Uhr

Sonntag 07.00 bis 02.00 Uhr

Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist eine Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.

Gebühr für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass: Fr. 30.-- bis 100.--.

3. Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met dürfen nicht an unter 16-jährige Personen abgegeben werden. Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angeereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops dürfen nicht an unter 18-jährige Personen abgegeben werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ausweiskontrolle. Zudem ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an *Betrunkene* verboten.

4. Alkoholfreie Getränke (Sirupparagraph)

In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

5. Kleinhandelsbewilligung für Verkauf / Abgabe von Spirituosen

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol. ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met. Mischgetränke mit Spirituosen sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Cocktails, Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.). Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen und erhebt die Alkoholabgabe. Die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen beträgt:

Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern	Fr.	30.--
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag	Fr.	10.--
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	Fr.	250.-- bis 2'000.--
Bewilligungsgebühr	Fr.	20.-- bis 200.--

6. Public Viewing, Konzerte – SUISA

Wer Musik veröffentlicht (z.B. Konzerte) oder einen Film/Sendung öffentlich vorführen möchte, muss dafür eine Lizenz bei SUISA erwerben. Der Veranstalter hat die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. Weitere Informationen finden Sie unter www.suisa.ch.

7. Tabakwaren / Passivraucherschutz

Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Im Kanton Aargau gilt in sämtlichen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen Rauchverbot. Es ist möglich, Raucherräume (Fumoirs) einzurichten, sofern sie dicht abgetrennt, ausreichend belüftet und als Raucherraum gekennzeichnet sind, nicht als Durchgang in andere Räume dienen und über selbstschliessende Türen verfügen. Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch > Passivraucherschutz.

8. Jugendschutz

Der Veranstalter hat sich an die Jugendschutzmassnahmen zu halten. Unter www.jugendschutz.aargau.ch kann kostenlos Material wie Armbänder, Hinweisschilder, Rezeptkarten für alkoholfreie Drinks etc. bestellt werden. Zudem stehen viele nützliche Checklisten und Merkblätter zum Download bereit.

9. Schall und Laser

Mit der Durchsetzung der Schall- und Laserverordnung (SLV) soll das Publikum bei Konzerten, in Discos und an Partys vor zu hohen Schallpegeln geschützt werden, unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Gebäuden stattfinden. Bei Einsatz von Laseranlagen soll unter Anwendung der SLV erreicht werden, dass die Bestrahlung des Publikums nicht über dem Grenzwert liegt und das Unfallrisiko gering gehalten wird. Das separate Meldeformular (siehe www.ag.ch > Schall) ist spätestens 4 Wochen vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

10. Tombola- oder Lottobewilligung

Gesuche um Bewilligung von Tombolas oder Lottos sind beim Departement Finanzen und Ressourcen einzureichen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu CHF 20'000 sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

11. Sicherheits- und Parkkonzept

Bei Veranstaltungen, bei welchen mehr als 100 Personen erwartet werden, ist das Formular „Sicherheits- und Parkkonzept“ einzureichen. Bitte legen Sie ausserdem die notwendigen Dokumente bei. Das Formular wird anschliessend an die Regionalpolizei Lenzburg weitergeleitet, die das Gesuch prüft und der Gemeinde eine Empfehlung abgeben wird. Bei Grossanlässen ist vorgängig mit der Regionalpolizei Lenzburg zwecks Ausarbeitung des Konzepts Kontakt aufzunehmen.

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass auf der Wiese hinter dem Schulhaus nicht parkiert wird. (Parzelle 130). Das Wiesland muss durch den Veranstalter abgesperrt werden (Parkverbot). Bitte beziehen Sie das Material dazu beim Hauswart der Schulanlage (Roland Suter, Tel. 079 457 36 23).

12. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), SR 680
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz), SR 817.0
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, SR 817.02
- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, SR 817.022.12
- Gastgewerbegesetz/ -verordnung, SAR 970.100 und SAR 970.111)
- Gesundheitsgesetz, SAR 301.100

Haben Sie Fragen? Nachfolgend sind die wichtigsten Kontakte aufgelistet:

Gemeindekanzlei Brunegg

Susanne Rölli
Platanenweg 1
5505 Brunegg
Telefon 062 896 12 60
susanne.roelli@brunegg.ch
www.brunegg.ch

Regionalpolizei Lenzburg

Wm mbA Otto Schwizer
Fachstellenleiter Gastgewerbe/Anlässe
Niederlenzerstrasse 27
5600 Lenzburg
Telefon 062 886 45 55
otto.schwizer@lenzburg.ch